

**Verfahrensvermerke**  
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Beschluss zur Aufstellung der Satzung "Vogtsreichenbach" wurde vom Markt Cadolzburg am 20.02.2018 gefasst und öffentlich durch Aushang im Mittelungsbatt Nr. 9 des Marktes Cadolzburg vom 11.03.2018 und Anschlag an den gemeindlichen Amtstellen bekannt gemacht.

**FRÜHZETIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

Die frühzetige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Satzungsentwurf wurde durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 22.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018 durchgeführt. Die frühzetige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Satzungsentwurf vom 22.05.2018 durch Aushang an den gemeindlichen Amtstellen.

**FRÜHZETIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die frühzetige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Satzungsentwurf vom 20.02.2018 erfolgte mit Schreiben vom 17.05.2018.

**ABSTIMMUNG MIT BENACHBARITÄTEN GEMEINDEN**

Der Entwurf der Satzung wurde mit den benachbarten Gemeinden mit Schreiben 17.05.2018 abgestimmt.

**ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

Die öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 17.12.2018 gebilligten Satzungsentwurfs in der Fassung vom 17.12.2018 wurde im Rathaus Cadolzburg vom 27.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019 hingewiesen. Wurde die Bekanntmachung im amtlichen Mittelungsbatt Nr. 11 des Marktes Cadolzburg vom 08.06.2019 sowie durch Aushang an den gemeindlichen Amtstellen.

**UNTERTRICHT DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN, DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN ÜBER DIE AUSLEGUNG**

Die Unterrichtung der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden über die Auslegung erfolgte durch Schreiben vom 07.06.2019.

**ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

Die öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 16.09.2019 gebilligten Satzungsentwurfs in der Fassung vom 16.09.2019 wurde im Rathaus Cadolzburg vom 27.10.2019 bis einschließlich 19.07.2020 hingewiesen. Wurde die Bekanntmachung im amtlichen Mittelungsbatt Nr. 18 des Marktes Cadolzburg vom 28.09.2019 sowie durch Aushang an den gemeindlichen Amtstellen.

**ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN, DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN ÜBER DIE AUSLEGUNG**

Die Unterrichtung der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden über die Auslegung erfolgte durch Schreiben vom 27.09.2019.

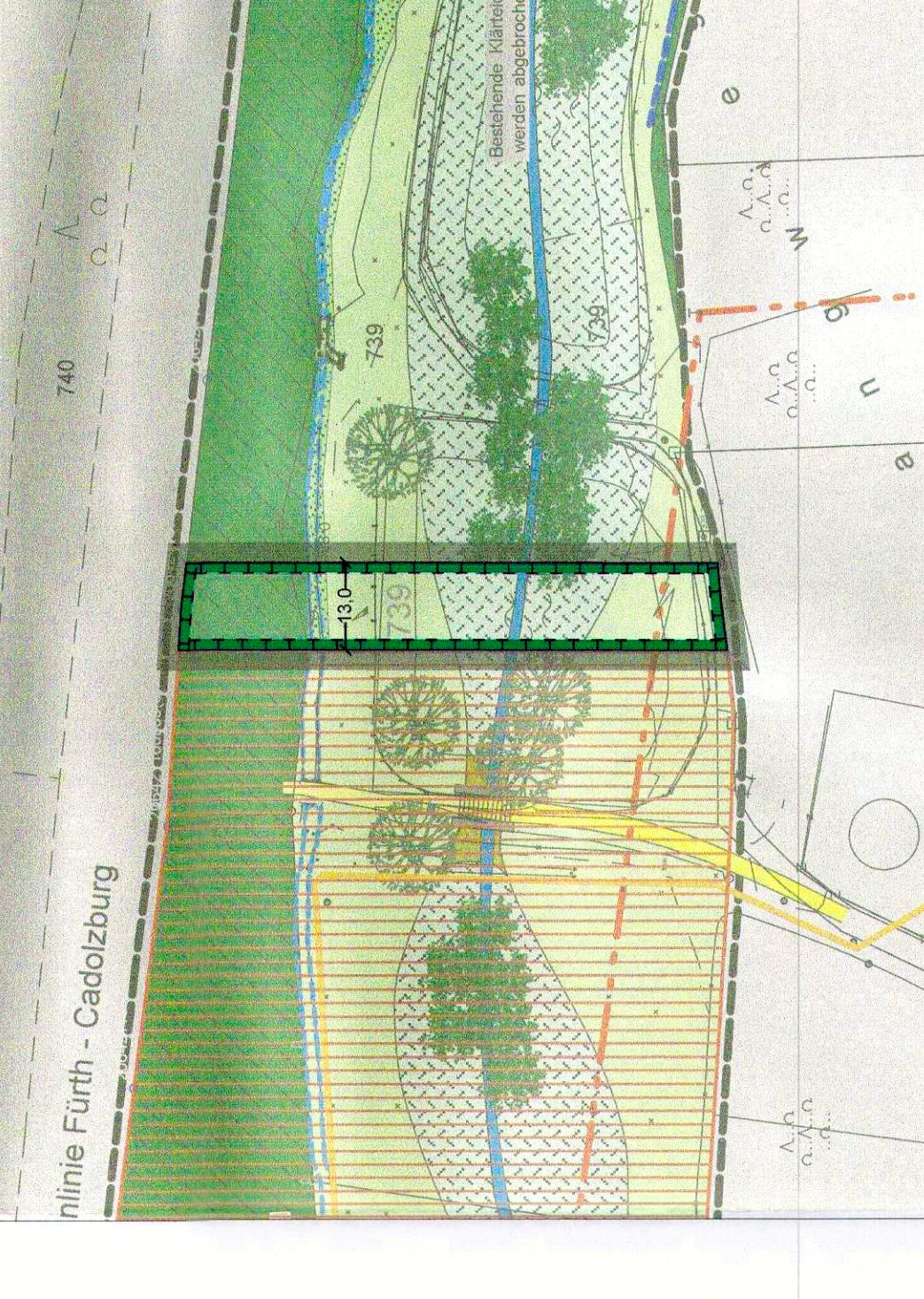
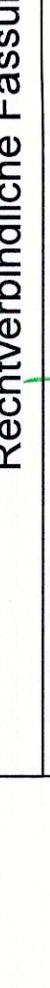
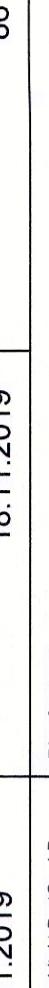
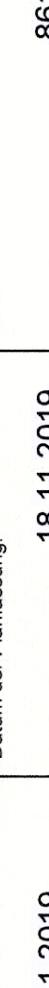
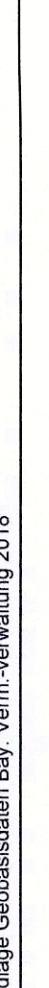
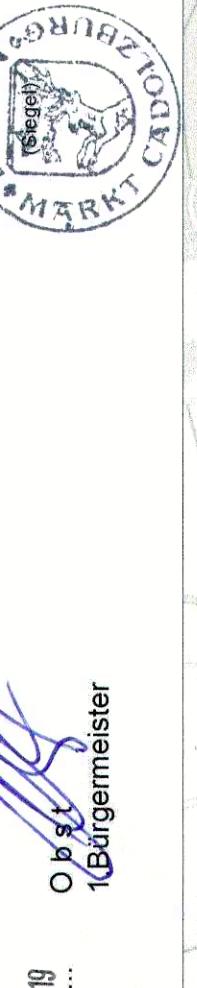
**SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Vogtsreichenbach" als Satzung beschlossen.

**BEKANNTMACHUNG**

Der Satzungsentwurf wurde am 07.12.2019 im Mittelungsbatt Nr. 23 des Marktes Cadolzburg ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Vogtsreichenbach" in Kraft getreten.

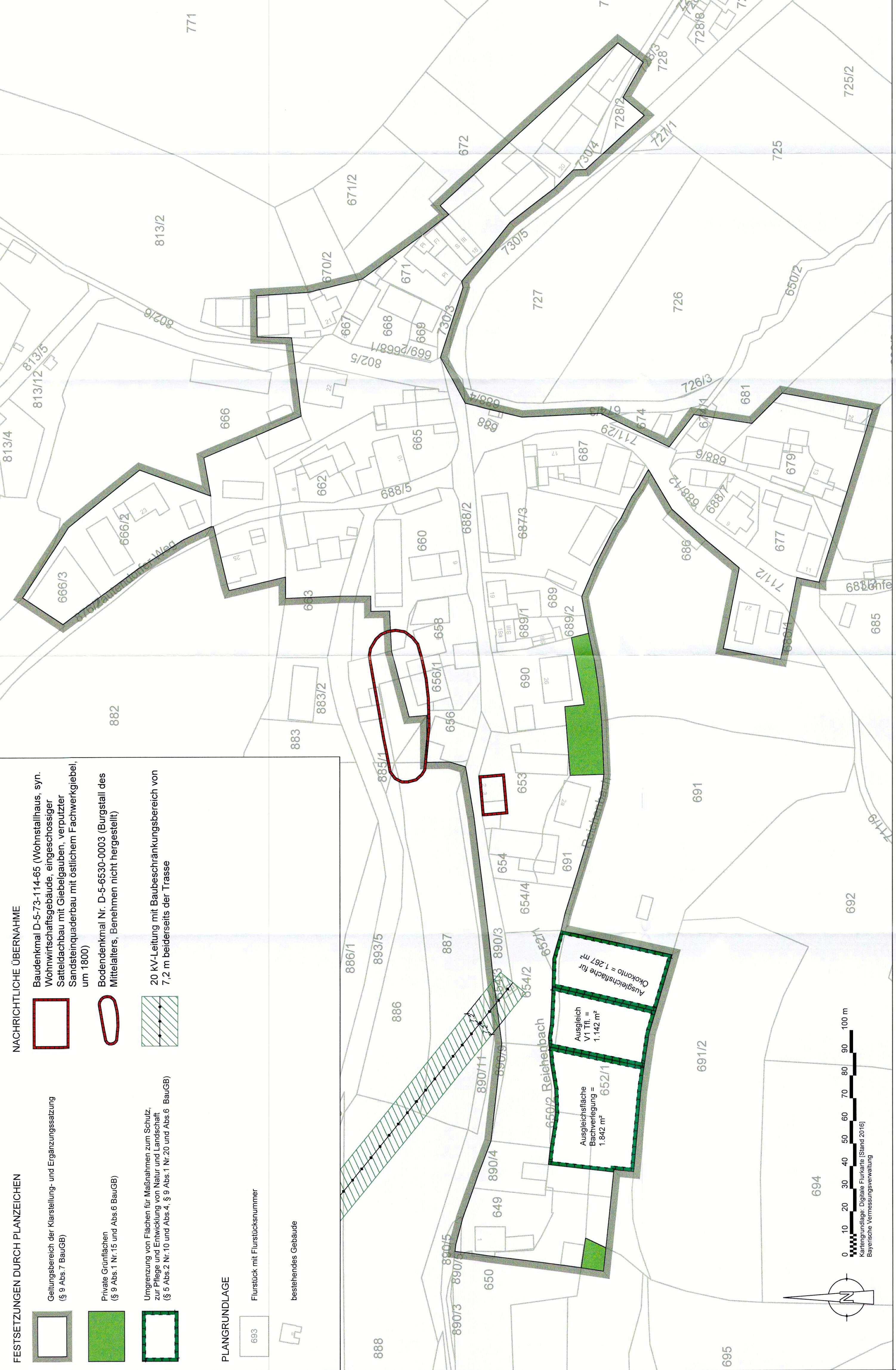
Cadolzburg, 10. Dez. 2019  
O. St. ....  
1. Bürgermeister



Ausgleichsfläche aus dem Okkonto "Brunnlochgraben", Gemarkung Steinbach, 1.046 m<sup>2</sup>

**HINWEISE:**

1. Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.  
2. Abs. 1 DSchG. Wer Bodendenkmale auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter von Arbeitsstätten, die zu dem Fund geführt haben, die Anzeige eines der obigen, Nämlich der Finder an den Arbeitern, die zu dem Fund gekommen sind, aufgrund eines Arbeitsvertrags, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten bereit.
3. Für Baumförderungen im Naherholungsgebiet von Telekommunikationslinien das Merkblatt über Baumstandorte und unterschiedliche Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten ist.
4. Bei fehlender Anfahrtsmöglichkeit durch das zuständige Amtslumppräsidium zu bringen.
5. Bei Auftreten von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, ungeachtetlich Bodenverfärbungen oder verzögern, die zuständige Fachkundige und -beamte für Abtragung, d. h. ohne schädigende Vorgehensweise vorbereiten und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
6. Eine permanente Absenkung des Grundwassers ist nicht zulässig. Keller sind ggf. in wasserseitigen Trassen mit einer Längszone von ca. 1,0 m für die Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 70 BayWVG einzuholen.
7. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Reichenbach oder sonstige Gewässer bedarf einer gehobenen Haftsens gemäß § 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Berücksichtigung des Merkblattes DWA-L15 sowie des Arbeitssatzes DWA-A117. Im Rahmen der Erschließungsplanung der Baugrubenfläche ist zu prüfen, ob ggf. ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
8. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist die Niederschlagswasser freisielungsvorordnung (NWF) in Verbindung mit den bayerischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Gewässern in Niederschlagswasser in das Grundwasser (RENGW) zu beachten. Der Oberboden ist während der Baugrubenfachrechte zu schützen. Sollten die Vorgaben der NWF teilweise überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestaltung zu berücksichtigen.
9. Anlagen am Gewässer im 60m-Bereich, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen am Reichenbach nur mit Genehmigung des Landratsamtes Fürth errichtet werden. Bei Baugrubenfachrechten ist die Genehmigung der Vorhaben entfällt diese Genehmigung. Die wasserrechtlichen Bedingungen ließen dann in die Baugrubenfachrechte.
10. Zwischen Baumsäulen und Versorgungsleitungen gemäß dem DV/GW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125, Baumpflanzungen im Bereich unverträglicher Versorgungsleitungen ist ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.
11. Mobilfunkanlagen sind bei Genehmigung auf die Einhaltung der Grenzwerte der geltenden Bundesfrequenzmessschutzverordnung für elektromagnetische Strahlung zu prüfen.
12. Erdwärmesonden und geothermische Brunnenanlagen im Geltungsbereich der Satzung sind nicht genehmigungsfähig.
13. Im Plangebiet treten immobilen Flächen auf. Diese sind durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu dulden, sowie es sich um für die Gesundheit schädliche Umweltveränderungen handelt.
14. Zum Schutz des Bodens sind die DIN 19731 und § 12 BdBöSchV zu beachten. Der Oberboden ist während der Baugrubenfachrechte zwischenzulegen und wieder einzubauen. Auf eine Bodenschicht während der Baubarbeiten zu achten ist.
15. Die Erschließung einzelner Grundstücke ist mit dem jeweiligen Versorgungsträger zu klären. Eventuell ist der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich.



**S 3 Textliche Festsetzungen**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden aufgrund von § 34 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Baugesetzbuch (BauGB) der folgenden planungsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz zur Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVNO), i. d. F. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BayBauV), des Art. 51 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung des Art. 23 der Gemeindeordnung für das Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 des Gemeindeordnung für das Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung dagegen folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

**S 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Vogtsreichenbach umfasst die Grundstücke Fl-Nr. 653, 654, 654/1, 654/2, 654/3, 654/4, 662, 665, 666/2, 667, 668, 669/2, 670, 671/2, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689/1, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 699/1, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 809/1, 810, 811, 812, 813/2, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 999/1, 999/2, 999/3, 999/4, 999/5, 999/6, 999/7, 999/8, 999/9, 999/10, 999/11, 999/12, 999/13, 999/14, 999/15, 999/16, 999/17, 999/18, 999/19, 999/20, 999/21, 999/